

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechtes (AÖR) „Friedforst Staudernheim“ vom 09. September 2019

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit aktuellen Fassung hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Staudernheim die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

(1) Die Anstalt für Bestattungs- und Friedhofswesen Staudernheim ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Staudernheim (Träger der Einrichtung) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechtes (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Friedforst Staudernheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechtes“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Staudernheim.

(4) Das Stammkapital beträgt 5.000, -- €.

(5) Sacheinlagen sind zulässig.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Ortsgemeinde Staudernheim überträgt der Anstalt folgende Aufgabe:

a) Errichtung eines Bestattungswaldes

b) Bewirtschaftung und Verwaltung des Bestattungswaldes nach dessen Einrichtung im eigenen Namen.

c) Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeindefriedhofs Staudernheim ab dem 01.01.2017. Spätestens jedoch Schaffung der rechtlichen Voraussetzung durch entsprechende Satzungen.

(2) Der Ortsgemeinderat kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen.

(4) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(5) Der Träger verpflichtet sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem anteiligen Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3 Kompetenzregelungen

Kompetenzen und Leistungsbeziehungen zwischen dem Träger und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, sie bedürfen der Schriftform.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Trägers.

(3) § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht und § 22 (Ausschließungsgründe) der Gemeindeordnung (GemO) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand (Geschäftsführer)

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Bei Bedarf kann die Anstalt Personal beschäftigen.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und einen Stellvertreter grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren. Der Zeitraum der Bestellung soll sich an der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane des Trägers orientieren. Eine zeitlich über die Legislaturperiode des Vertretungsorgans des Trägers hinausgehende Bestellung wird untersagt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor Bestellung des Vorstandes und seines Stellvertreters ist der Gemeinderat über die Personalien zu informieren und dazu anzuhören.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt seinen Stellvertreter grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren. Der Zeitraum der Bestellung soll sich an der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane des Trägers orientieren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Vorstand und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu Bestellten weiter aus.

(5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.

(6) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und den Stellvertreter des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Träger spätestens zum 30. September jeden Kalenderjahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich einen Zwischenbericht abzugeben. Ferner hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern und der Mitarbeitervertretung der Anstalt. Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe des § 86b Abs. 3 Satz 2 GemO nur beratend tätig.

(2) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 GemO. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates sind personenidentisch mit dem jeweiligen Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Staudernheim.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) Bestellung des Vorstands und des Stellvertreters/der Stellvertreterin,
- b) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- d) die Ergebnisverwendung,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- h) die langfristigen Planungen,
- i) die Veränderung des Stammkapitals,
- j) die Verschmelzung sowie Auflösung.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über § 7 Abs. 2, Buchstaben i und j bedürfen vor ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung des Trägers der Anstalt.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000, -- € überschritten wird,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000,-- € überschreiten.

(5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Anstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrates. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. § 48 GemO gilt sinngemäß.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Dem Ortsgemeinderat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8 Kompetenzen der Ortsgemeinde

(1) Der Gemeinderat von Staudernheim entscheidet durch Beschluss unter Beteiligung des Verwaltungsrates insbesondere über:

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) die Veränderung der Aufgaben der Anstalt

(2) Entscheidungen des Gemeinderates über § 8 Abs. 1, Buchstaben c sollen dem Vorstand der Anstalt als bindende Rahmenbedingungen für die Durchführung entsprechender Rechtsgeschäfte dienen. Vor der Unterzeichnung von abschließenden Erklärungen ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 4. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift. Zur Fertigung der Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat ein Schriftführer zu bestellen.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Friedforst Staudernheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Friedforst Staudernheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 12 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Träger zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Gründung sowie alle weiteren Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anstalt entsteht mit Rechtswirkung der Satzung. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) „Friedforst Staudernheim“ vom 08.11.2018 außer Kraft.

Staudernheim, den 09. September 2019

Rolf Kehl
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen